

BS_APPELLATIONSGERICHT ZB.2021.19 vom 10. Juni 2021

BS Appellationsgericht, 2021-06-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_ZB.2021.19

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT ZB.2021.19 du 10 juin 2021

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT ZB.2021.19 del 10 giugno 2021

Erwägungen

E. 1

1.1 Mit dem angefochtenen Entscheid erkannte das Zivilgericht in Anwendung von Art. 908 in Verbindung mit Art. 731b Abs. 1 bis Ziff. 3 des Schweizerischen Obligationenrechts (OR, SR 220), dass die Berufungsklägerin aufgelöst und ihre Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs angeordnet wird. Solche Entscheide sind in Anwendung von Art. 308 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO, SR 272) mit Berufung anfechtbar, wenn der Streitwert mindestens CHF 10'000.■ beträgt. Andernfalls kann gemäss Art. 319 lit. a ZPO Beschwerde ergriffen werden (Domenig/Gür, Organisationsmängelverfahren nach Art. 731b und Art. 939 OR, in: AJP 2021, S. 168, 179). Gemäss der Praxis des Obergerichts des Kantons Zürich ist zur Bestimmung des Streitwerts in einem Organisationsmängelverfahren zunächst auf das nominelle Gesellschaftskapital abzustellen. Sofern bekannt könnten als weitere Kriterien der letzte tatsächliche Jahresumsatz gemäss einer aktuellen Erfolgsrechnung und der Gesamtwert der tatsächlich vorhandenen Vermögenswerte gemäss einer aktuellen Bilanz herangezogen werden. Der Streitwert entspreche dem höchsten dieser drei Werte. Zudem sei im Sinn einer natürlichen Vermutung davon auszugehen, dass der letzte Jahresumsatz und die noch vorhandenen Vermögenswerte der betroffenen Gesellschaft den Betrag von CHF 30'000.■ erreichen oder übersteigen. Wer sich auf einen Streitwert von weniger als CHF 30'000.■ berufe, trage deshalb dafür die Behauptungs- und Beweislast (OGer ZH LF200049 vom 11. Dezember 2020 E. IV.4.4, in: ZR 2021 S. 38, 41 f.). In der Rechtsprechung des Bundesgerichts besteht eine Tendenz, den Streitwert in Organisationsmängelverfahren nach dem nominellen Gesellschaftskapital zu bemessen (vgl. BGer 4A_387/2020 vom 17. September 2020 E. 1.2.1). Das Bundesgericht erwog aber auch mehrmals, dass angesichts der wirtschaftlichen Konsequenzen, welche die Auflösung der Gesellschaft nach sich ziehen könne, ohne gegenteilige Indizien im Allgemeinen davon ausgegangen werde, dass der Streitwert CHF 30'000.■ erreiche (BGer 4A_215/2015 vom 2. Oktober 2015 E. 1.1, 4A_4/2013 vom 13. Mai 2013 E. 1.1). Vor diesem Hintergrund überzeugt die Praxis des Obergerichts des Kantons Zürich.

Zwecks Bestimmung des Streitwerts setzte der verfahrensleitende Appellationsgerichtspräsident der Berufungsklägerin eine Frist zur Angabe des nominellen Genossenschaftskapitals. Mit Eingabe vom 10. Mai 2021 erklärte die Berufungsklägerin, ihr nominelles Genossenschaftskapital betrage aktuell CHF 3'600.■. Gemäss der Darstellung in der Berufung beschloss die Generalversammlung am 27. Juni 2018, mehrere Angebote der Berufungsklägerin auf andere Rechtsträger zu übertragen. Am 11. April 2019 habe die Generalversammlung beschlossen, die Aktivitäten der Berufungsklägerin weiter zu reduzieren. Da noch finanzielle Verpflichtungen bestanden hätten, habe der Präsident der Verwaltung den Auftrag erhalten, die Berufungsklägerin bis zur Tilgung aller

Verpflichtungen weiter zu führen und zu einem späteren Zeitpunkt aufzulösen oder ihr eine neue Ausrichtung zu geben. Die operativen Geschäfte seien in einem Verein gefasst worden. Einzig zwei Klienten in Wohnangeboten seien zur Betreuung bei der Berufungsklägerin geblieben. Das Programm für eine Klientin sei per Ende Februar 2021 ausgelaufen. Seit 2018 bemühe sich der Präsident ihrer Verwaltung mit kontinuierlichem Erfolg, die finanziellen Ausstände der Berufungsklägerin abzutragen (Berufung S. 2 f.). Diese Ausführungen deuten zwar darauf hin, dass die wirtschaftlichen Auswirkungen der Auflösung der Berufungsklägerin überschaubar sind. Sie genügen aber nicht zur Widerlegung der natürlichen Vermutung, dass der letzte Jahresumsatz und die noch vorhandenen Vermögenswerte der Berufungsklägerin den Betrag von CHF 30'000.■ erreichen. Daher ist davon auszugehen, dass der Streitwert im vorliegenden Fall mindestens CHF 30'000.■ beträgt. Entsprechend der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Entscheids ist dieser folglich mit Berufung anfechtbar.

1.2 Die Berufung wurde frist- und formgerecht eingereicht (vgl. Art. 314 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 248 lit. e ZPO [vgl. dazu Domenig/Gür, a.a.O., S. 173 und 179] und Art. 311 Abs. 1 ZPO). Darauf ist einzutreten.

Zur Beurteilung der Berufung ist das Dreiergericht des Appellationsgerichts zuständig (§ 92 Abs. 1 Ziff. 6 des Gesetzes betreffend die Organisation der Gerichte und der Staatsanwaltschaft [GOG, SG 154.100]).

1.3 Neue Tatsachen und Beweismittel (sogenannte Noven) werden im Berufungsverfahren gemäss art. 317 Abs. 1 ZPO nur noch berücksichtigt, wenn sie ohne Verzug vorgebracht werden (lit. a) und trotz zumutbarer Sorgfalt nicht vor erster Instanz vorgebracht werden konnten (lit. b). In einem durch eine Überweisung des Handelsregisteramts veranlassten Organisationsmängelverfahren gilt gemäss Art. 255 lit. b ZPO der beschränkte Untersuchungsgrundsatz (vgl. Bucher, Die richterliche Aktienzuteilung im Organisationsmängelverfahren, in: GesKR 2018 S. 498, 504; Domenig/Gür, a.a.O., S. 173 f.; Müller/Müller, Organisationsmängel in der Praxis, in: AJP 2016 S. 42, 53). Dieser ändert nichts daran, dass Noven nur unter den Voraussetzungen von Art. 317 Abs. 1 ZPO zulässig sind (vgl. BGE 144 III 349 E. 4.2.1 S. 351).

Die Berufungsklägerin brachte erst nach der Eröffnung des angefochtenen Entscheids vom 24. März 2021 ohne schriftliche Begründung Tatsachen und Beweismittel vor. Mit Verfügung vom

E. 4

Aus den vostehenden Ausführungen ergibt sich, dass die Berufung der Berufungsklägerin gegen den Entscheid des Zivilgerichts vom 24. März 2021 abzuweisen ist. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens trägt die Berufungsklägerin die Gerichtskosten des Berufungsverfahrens von CHF 500.■ (Art. 106 Abs. 1 ZPO, § 12 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 des Reglements über die Gerichtsgebühren [GRR, SG 154.810]).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.